

Satzung

VR 1669

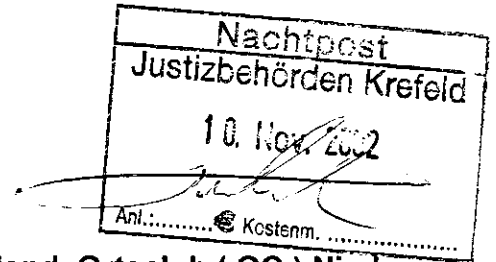
Des

ACV Automobilclub Verkehr – Bundesrepublik Deutschland, Ortsclub Niederrhein e. V.

Erster Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck!

§1



1.) Der Verein führt den Namen:

„ACV Automobilclub Verkehr – Bundesrepublik Deutschland, Ortsclub (OC) Niederrhein e. V.“

2.) Er ist ein eingetragener Verein.

Sein Sitz ist Krefeld.

3.) Sein Bereich umfasst die Gebiete der Postleitzahlen.

**41301 – 41334, 41364 – 41379, 46500 – 46509.
46515 – 46519, 47401 – 47929.**

4.) Innerhalb der ACV-Landesgruppe West ist der OC eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobilclub Verkehr – Bundesrepublik Deutschland e.V. , Sitz Köln am Rhein.

5.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der ACV Club Niederrhein e. V. vertritt die in der Clubsatzung des ACV Automobilclub Verkehr – Bundesrepublik Deutschland, beschriebenen Ziele und versieht in seinem durch die Landesgruppe festgelegten Bereich die ihm von den Organen des ACV und der Landesgruppe übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der OC Niederrhein verfolgt gemeinützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neuste Fassung, und strebt keine Gewinne an. Etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Durch selbstlose Förderung strebt er an,
 - zur Sicherheit auf den Straßen beizutragen,
 - die Mitglieder für die Verkehrserziehung zu gewinnen,
 - durch Erste-Hilfe, Pannen und andere Kurse die Mitglieder zu schulen,
 - den Zwecken und Zielen des ACV entsprechende Veranstaltungen auszurichten,

- die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden zu pflegen, die gleichartigen oder ähnliche Ziele verfolgen,
- mit den Einrichtungen zusammenzuwirken, die der technischen Fortbildung, dem Reiseverkehr und der Reisebetreuung dienen,
- Motorsport, Motorbootsport, Caravanning und Camping zu fördern,

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

1. Mitglied des OC Niederrhein ist jedes ACV Mitglied, das seinen ständig Wohnsitz im Bereich des OC hat oder sich ihm auf Grund eigener Entscheidung anschließt sofern es keine gegenteilige Erklärung abgibt.
Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.
2. Der durch die ACV-Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach den vom Clubvorstand erlassenen Bestimmungen zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft im OC endet.
 - durch Austritt aus den OC,
 - durch Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV,
 - Außerdem kann ein Mitglied durch den Clubvorstand aus der Mitgliederliste des OC gestrichen werden, wenn die Streichung im Interesse des OC und/oder ACV notwendig erscheint.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

Dritter Abschnitt

Organe des Ortsclubs

§ 4

Organe des OC sind.

1. die Mitgliederversammlung
2. der OC-Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre-spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung - statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der OC Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „profil“ mindestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an den Versammlungen beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim OC Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu.

- Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung,
- Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- Entlastung des OC Vorstandes,
- Wahl des OC Vorstandes, sowie zwei Revisoren für die Dauer von 4 Jahren,
- Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
- Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- Satzungsänderung,
- Auflösung des OC (Siehe auch Clubsatzung § 8 Ziff. 7.) .

4. Jede ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem OC-Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter.

6. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern Der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- auf Beschluß des OC Vorstandes
- auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der OC Mitglieder.

Sie muß spätestens einen Monat nach dem Vorstandsbeschluß oder nach Eingang des Mitgliederantrags stattfinden, unter Einhaltung der Frist § 5 (Ziff. 1.) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7

Der OC Vorstand

1. Der OC Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu 4 Beisitzern

- 1) Der Clubvorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club- und Landesgruppensatzungen sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung
- 2) Zu seinen Sitzungen ist schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Der OC Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Sitzungsteilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.
- 3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC nach § 26 BGB vom OC Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Er kann auch vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten werden, sodas – jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter - jedes Vorstansmitglied vertretungsbefugt ist.

Vierter Abschnitt

Revision, Vergütung, Satzungsänderung, Auflösung des Ortsclubs, Schlußbestimmungen

§ 8

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsordnung des OC obliegen den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC Vorstand nicht angehören.
2. Über das Ergebnis ihreere Prüfungen berichten die Revisoren dem OC Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisionskommission des ACV und die Revisoren der Landesgruppe geprüft werden.

§ 9

Vergütunen

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen. Die Höhe einer Pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt, im Rahmen des § 2 Ziff. 2 dieser Satzung, der OC Vorstand.

§10

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muß in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung detailliert enthalten sein.

§ 11

Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einberufung kann auch durch den Landesgruppen-Vorstand erfolgen. Der OC gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung der zuständigen Landesgruppe zu, die es Steuerbegünstigt im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Schlußbestimmungen

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV-Clubsatzung sinngemäß.
2. Der OC Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende erhalten die unwiederrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
4. Die bisher gültige Satzung des ACV Niederrhein e. V. vom 08.05.1992 mit der UR. Nr. 909 für 1992 wird durch die am 09.04.2002 geschlossene Neufassung ersetzt.
5. Geändert durch Beschluß der OC Mitgliederversammlung am 09.04.2002 und Eintrag in das Vereinsregister.

Vorstehende Satzung ist in seiner OC - Mitgliederversammlung am 09.04.2002 beschlossen worden und ist gemäß § 12 der Satzung in das Vereinsregister einzutragen.

(Ort)

(Datum)

Kay Lyell

Hans Hart

E. P. P.

H. H.

J. H.

J. C.

K. Lyell

S. Heege

M. H.

J. P.

H. M.

(Unterschriften)